



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 4

Wriezen, den 01. 04. 2016

16. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 01.03.2016 S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 25.01.2016 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 29.02.2016 S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 02.03.2016 S. 3
- Bekanntmachungsanordnung der am 02.03.2016 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2016 .. S. 3/4
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2016... S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 25.03.2016 S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 22.02.2016 S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 24.02.2016 .. S. 5/6
- Bekanntmachungsanordnung der am 27.01.2016 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2016 S. 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2016 .. S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 24.02.2016 S. 7/8
- Einladung vom Landesamt für Umwelt und dem Naturpark Märkische Schweiz zu einer öffentlichen Kuratoriumssitzung S. 8

INFORMATIONEN

- Sonstige Informationen und Werbung .. S. 8-16
- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 16



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 01.03.2016:

Beschluss Nr: AA/20160301/Ö9

Beschluss:

1. Die Abgeordneten des Amtes Barnim-Oderbruch beauftragen den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, einen Umnutzungsantrag zur schulischen Nutzung der Räume in der Hauptstraße 79, 15320 Neutrebbin, beim Landkreis Märkisch-Oderland zu stellen.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, nach entsprechender Bestätigung einer möglichen schulischen Nutzung der in Rede stehenden Räume, die Anmietverhandlungen zu führen und gegebenenfalls die baulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20160301/Ö10

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, dass für die Abnahmestellen des Amtes Barnim-Oderbruch die Ausschreibung zur Lieferung von Erdgas für die Haushaltsjahre 2017 – 2018 erfolgen soll.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20160301/Ö11

Beschluss:

1. Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch hebt den Beschluss Nr. AA/20151110/Ö14 vom 10.11.2015 auf.

2. Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Schaffung einer Personalstelle „Klimaschutzmanager/in“ für drei Jahre (36 Monate). Die Personalstelle ist interkommunal zu gleichen Teilen mit Wriezen und Bad Freienwalde zu bewirtschaften. Die Personalstelle ist beim Amt Barnim-Oderbruch anzusiedeln. Für die Stelle sind Fördermittel zu beantragen. Die Schaffung erfolgt nur, wenn die Mittel bewilligt werden.

3. Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch ermächtigt den Amtsdirektor zur Unterzeichnung einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: AA/20160301/Ö12

Beschluss:

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Sozialarbeit an der Grund- und Oberschule Neutrebbin gemeinsam mit dem CVJM für das Jahr 2016 unter Verwendung der für dieses Jahr eingesparten finanziellen Mittel in Höhe von 8000,- € weiter auszubauen und das wöchentliche Betreuungsangebot entsprechend zu erweitern.

Dazu ist ein entsprechender Vertrag mit dem CVJM und dem Amt abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: AA/20160301/Ö13

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch entscheidet über die vorliegenden Anträge der Sportförderung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11 →

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20160301/Ö14

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch verzichtet gem. § 138 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgische Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20160301/N20

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: AA/20160301/N21

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Eilentscheidung

Der Vorsitzende des Amtsausschusses und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch haben am 17.12.2015 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i. V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] getroffen: Herstellung von Löschwasserentnahmestellen

Die Eilentscheidung wurde vom Amtsausschuss in seiner Sitzung am 01.03.2016 bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

Achtung: Die Bekanntmachung dieses Beschlusses wird hiermit berichtet. In der Märzausgabe dieses Amtsblattes wurde selbiger Beschluss mit einem fehlerhaften Abstimmungsergebnis veröffentlicht.

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 25.01.2016:

Beschluss Nr: Blies/20160125/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, dass für die gemeindeeigenen Abnahmestellen die Ausschreibung zur Lieferung von Erdgas für die Haushaltsjahre 2017 – 2018 erfolgen soll.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 29.02.2016:

Beschluss Nr: Blies/20160229/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, die kommunale Aufgabe des Klimaschutzes auf das Amt Barnim-Oderbruch zu übertragen. Die Übertragung betrifft ausschließlich gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden oder interkommunal wahrnehmbare Aufgaben. Hoheitliche Aufgaben der Gemeinden, insbesondere die Haushaltsplanung oder räumliche Planungen bleiben unberührt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160229/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bliesdorf.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160229/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160229/Ö14

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Bezuschussung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Bliesdorf, deren Kinder schulpflichtig sind.

2. Bezuschusst werden die Schülertransportkosten jeweils für das laufende Schuljahr, die durch die Antragssteller auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides des Landkreises Märkisch-Oderland zu belegen sind.

3. Der Zuschuss beträgt 50 % der durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aufzubringenden Kosten, maximal jedoch 60,00 Euro pro Schuljahr.

4. Der Zuschuss wird nur gezahlt, wenn keine anderen Zuschüsse zur Schülerbeförderung greifen.

5. Der Antrag muss schriftlich durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten an das Amt Barnim-Oderbruch gestellt werden.

6. Die Frist zur Gewährung des Zuschusses beträgt 2 Monate ab Beginn des Schuljahres.

7. Bei einem Zuzug in die Gemeinde Bliesdorf gilt der Antrag als fristgerecht, wenn dieser nach 3 Monate nach dem Wohnortwechsel beim Amt Barnim-Oderbruch eingeht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, da-

von wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20160229/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliedorf beschließt einen Pachtvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 02.03.2016:

Beschluss Nr: GV Nlw/20160302/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Haushaltssatzung 2016 mit Beschluss Nr. GV Nlw/20151202/Ö12 aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160302/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2016 mit Beschluss Nr. GV Nlw/20151202/Ö11 aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160302/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommu-

nalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2016.

Mit den Änderungen siehe Niederschrift vom 02.03.2016.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160302/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016. Mit den Änderungen siehe Niederschrift vom 02.03.2016.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160302/Ö16

Beschluss:

Die Gemeinde Neulewin befürwortet den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland – Spree und erhebt keine Einwände. Der Abstand zur Wohnbebauung sollte 10x Nebenhöhe betragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Nlw/20160302/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, die kommunale Aufgabe des Klimaschutzes auf das Amt Barnim-Oderbruch zu übertragen. Die Übertragung betrifft ausschließlich gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden oder interkommunal wahrnehmbare Aufgaben. Hoheitliche Aufgaben der Gemeinden, insbesondere die Haushaltsplanung oder räumliche Planungen bleiben unberührt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20160302/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt im Haushaltsjahr 2016 die Durchführung der Straßeninstandhaltungsmaßnahmen Nr. 1 bis 3 bzw. die Durchführung anderer Maßnahmen:

1. Neulewin Nr. 102
Beseitigung Risse in
Asphaltfahrbahn, Straßen
Karls Hof-OL und Fährweg
Neulietzegöricke 3.000,00 €
2. Ortsverbindungsstraße
Karls Hof – Neulietzegöricke 5.000,00 €
Mehrmengen zur
Maßnahme nach KInvFG
3. Beschaffung Kaltbitumen 4 t 1.500,00 €

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Teilnahme an der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung „Straßeninstandhaltungsmaßnahmen“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 02.03.2016 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für das am 02.03.2016 beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 11.03.2016 mit Aktenzeichen 15.13.01/349 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung →

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
 in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amt Barnim-Oderbruch
 Freienwalder Str. 48
 16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 15.03.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.215.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.230.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	4.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	3.300 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.919.700 EUR
Auszahlungen auf	1.901.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.139.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.076.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	780.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	777.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 57.000 Euro und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 40.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2027 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Wriezen, den 15.03.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Neutrebbin
BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.02.2016:

Beschluss Nr: GV Ntr/20160225/Ö11

Beschluss:
 Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland – Spree und erhebt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
 Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20160225/Ö12

Beschluss:
 Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Teilnahme an der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung „Straßeninstandhaltungsmaßnahmen“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20160225/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, die kommunale Aufgabe des Klimaschutzes auf das Amt Barnim-Oderbruch zu übertragen. Die Übertragung betrifft ausschließlich gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden oder interkommunal wahrnehmbare Aufgaben. Hoheitliche Aufgaben der Gemeinden, insbesondere die Haushaltsplanung oder räumliche Planungen bleiben unberührt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20160225/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 22.02.2016:

Beschluss Nr: GV Oder/20160222/Ö9

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue erhebt gegen den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland – Spree Einwände laut der beigefügten Anlage 1. Sie beantragt die Aufnahme eines Windeignungsgebietes „Oderland“ laut der beigefügten Anlage 1 bzw. des dort beigefügten Lageplans.

Der Amtsdirektor wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Erläuterungen zur Wohnbebauung/Freiraumverbund „LEP B-B“ einzuarbeiten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, da-

von wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 4, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160222/Ö10

Beschluss

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt im Haushaltsjahr 2016 die Durchführung der Straßeninstandhaltungsmaßnahmen Nr. 1-7.

Bei fehlender Deckung können folgende Maßnahmen nach 2017 verschoben werden:

Nr. 8.

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Teilnahme an der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung „Straßeninstandhaltungsmaßnahmen“.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160222/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, die kommunale Aufgabe des Klimaschutzes auf das Amt Barnim-Oderbruch zu übertragen. Die Übertragung betrifft ausschließlich gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden oder interkommunal wahrnehmbare Aufgaben. Hoheitliche Aufgaben der Gemeinden, insbesondere die Haushaltsplanung oder räumliche Planungen bleiben unberührt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20160222/Ö12

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue beschließt die unverzügliche Fällung (bis 15.03.2016) sämtlicher schädigender Baumweiden und Hybridpappeln an der Straße zwischen Neurüdnitz und Zäckericker Loose 68. (89 Baumweiden und 8 Hybridpappeln). Als Eingriffersatz für die Weiden sind kleinwüchsige, wenig wasserbedürftige Bäume und Sträucher im Verhältnis 1:1 zu pflanzen. Die Pappeln werden mit Stieleiche 1:1 ersetzt.

Die Kosten für Ersatzpflanzung werden 2017 geplant.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GVV Oder/20160222/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss einer Vereinbarung über eine Grundstücksnutzung für eine Transformatoren-/Schaltstation einschließlich Zu- und Ableitungen mit Zubehör auf dem Flurstück 569, Flur 1 in der Gemarkung Altreetz mit der E.DIS AG. Die Nutzung ist grundbuchlich in Form einer persönlichen Dienstbarkeitsbewilligung zu sichern.

Für die dauernde Benutzung des Flurstücks zahlt die E.DIS AG eine einmalige Entschädigung in Höhe von 250,- Euro.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 24.02.2016:

Beschluss Nr: GV Prä/20160224/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die kommunale Aufgabe des Klimaschutzes auf das Amt Barnim-Oderbruch zu übertragen. Die Übertragung betrifft ausschließlich gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden oder interkommunal wahrnehmbare Aufgaben. Hoheitliche Aufgaben der Gemeinden, insbesondere die Haushaltsplanung oder räumliche Planungen bleiben unberührt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0 →

Beschluss Nr.: GV Prä/20160224/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben – Neubau eines AHL-Tanks zur Lagerung von Flüssigdünger - auf dem Flurstück 79 der Flur 21 der Gemarkung Prötzel (Ihlower Weg 1) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 27.01.2016 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für das am 27.01.2016 beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 22.02.2016 mit Aktenzeichen 15.13.01./393 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 07.03.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung**der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.281.200 EUR
--------------------------	---------------

ordentlichen Aufwendungen auf	1.393.300 EUR
-------------------------------	---------------

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
-------------------------------	-------

außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR
--------------------------------	-------

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.444.200 EUR
------------------	---------------

Auszahlungen auf	1.530.900 EUR
------------------	---------------

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.214.600 EUR
---	---------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.296.600 EUR
---	---------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	153.800 EUR
--	-------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	143.900 EUR
--	-------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	75.800 EUR
---	------------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	90.400 EUR
---	------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
--	-------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR
-------------------------------------	-------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt

Festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	326 v. H.
---	-----------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	386 v. H.
--	-----------

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro
--

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann das Jahr für den

Haushaltsausgleich noch nicht festgelegt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Wriezen, den 07.03.2016

Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 25.02.2016:

Beschluss Nr: GV R-M/20160225/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin befürwortet den Abschluss des anliegenden Durchführungsvertrages mit der Castus GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen- Photovoltaikanlage- Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ der Gemeinde Reichenow-Möglin.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20160225/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ der Gemeinde Reichenow-Möglin wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2016 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2016 gebilligt.

4. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage- Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ der Gemeinde Reichenow-Möglin ist ortsüblich bekannt zu

machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage-Möglin (ehemalige Rinder- und Schweineanlage an der Apfelallee)“ der Gemeinde Reichenow-Möglin ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20160225/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow - Möglin beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für den Ortsteil Möglin.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV R-M/20160225/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass für das Vorhaben – Neugestaltung Außenbereich Gemeindezentrum Reichenow – ein Fördermittelantrag gestellt werden soll. Der notwendige Eigenanteil für die Maßnahme wird im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde eingestellt. Die Folgekosten werden von der Gemeinde getragen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20160225/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt im Haushaltsjahr 2016 die Durchführung folgender Straßeninstandhaltungsmaßnahmen:

Punkt 1: Herzorn – Ihlower Weg

Punkt 2: Möglin – Reichenower Weg

Punkt 3: Recyclingerwerb für unbefestigte Straßen

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Teilnahme an der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung „Straßeninstandhaltungsmaßnahmen“: Ja

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20160225/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, dass für das Vorhaben – Sanierung des touristischen Rundweges „Langer See“ im OT Reichenow – ein Fördermittelantrag gestellt werden soll. Der notwendige Eigenanteil für die Maßnahme →

ist im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde eingestellt. Die Folgekosten werden von der Gemeinde getragen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20160225/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt, die kommunale Aufgabe des Klimaschutzes auf das Amt Barnim-Oderbruch zu übertragen. Die Übertragung betrifft ausschließlich gemeinsam mit den anderen amtsangehörigen Gemeinden oder interkommunal wahrnehmbare Aufgaben. Hoheitliche Aufgaben der Gemeinden,

insbesondere die Haushaltsplanung oder räumliche Planungen bleiben unberührt.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV R-M/20160225/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 3, Enthaltung: 1



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Großschutzgebiete,
Regionalentwicklung

Naturpark Märkische Schweiz

Einladung zur öffentlichen Kuratoriumssitzung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner des Naturparks Märkische Schweiz, das Kuratorium des Naturparks möchte sich vorstellen und gemeinsam mit Ihnen aktuelle Themen in unserem Naturpark diskutieren. Ich möchte Sie im Namen der Kuratoren herzlich zur ersten öffentlichen Sitzung am Donnerstag, den **28. April 2016** einladen. Die Sitzung findet ab 18:30 Uhr im **Gasthof Märkische Schweiz, Hauptstr. 73, 15377 Buckow** statt.

Folgende Themen werden dafür vorbereitet:

- Vorstellung des Kuratoriums – bestehend aus Vertretern der Kommunen, Landkreisverwaltung, Verbänden, Ministerien usw. – sowie seiner Aufgaben und Anliegen: der Vorsitzende Herr Dr. Klaus Müller und weitere Kuratoren stellen sich gern Ihren Fragen.

- Vorstellung des Jahresberichts 2015 und der Jahresplanung 2016 durch die Naturpark-Leiterin Frau Sabine Pohl, Zeit für Diskussionen ist anschließend vorgesehen.

- Vorstellung der Naturschutzplanungen zur Sicherung der europäischen Schutzgebiete. Die nach der Flora- Fauna- Habitat Richtlinie der EU geschützten Gebiete bedürfen einer speziellen Sicherung und Managementplanung. Hierzu referiert Christoph Molkenbur vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Zeit für Fragen und Diskussion.

- Im Anschluss gibt es die Möglichkeit weitere Anliegen vorzubringen.

Wir – die Kuratoren und die Naturparkverwaltung – freuen uns über Ihr Erscheinen und hoffen auf Ihr Interesse und Ihre Unterstützung zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Region.

Rückfragen und ggf. Anmeldung unter Tel: 033433/158-40 oder 47, doris.raemke@lfu.brandenburg.de.

Mit freundlichem Gruß

Sabine Pohl

(Team-Leiterin Naturpark Märkische Schweiz)

==== **Ende des amtlichen Teils** ====

**Bekanntmachung
Teiljagdgenossenschaft
„Dabrikower Holz“**

Die Grundstückseigentümer der Gemarkungen Sternebeck und Harnekop der Gemeinde Prötzel, die im Jagdkataster eingetragen sind, werden hiermit zur Vollversammlung der Teiljagdgenossenschaft „Dabrikower Holz“ Harnekop / Sternebeck für Freitag, den 6. Mai 2016 um 19:00 Uhr in das Gemeindehaus Harnekop, Am Anger in 15345 Harnekop, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
5. erneute Entscheidung zur aufgelaufenen Wildschadenpauschale bis 31.03.2015
8. Diskussion
9. Beschlussfassungen
10. Schlusswort

Auszug aus der Satzung:

§ 7 Abs. 1 Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Teiljagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorstand oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 10 Abs. 1 Beschlüsse der Teiljagdgenossenschaft bedürfen gemäß §9 Abs.3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit).

§ 10 Abs. 4 Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Teiljagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

§ 10 Abs. 5 Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Hannes Böhm
(für den Vorstand)

Gewässer- und Deichverband Oderbruch

SCHAUORDNUNG

zur Durchführung der Gewässerschau für die Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) für das Jahr 2016

§ 1

(1) Gemäß § 6 der Satzung des GEDO finden die Gewässerschaue-
nen des GEDO für das Jahr 2016 in der Zeit vom

11. April bis 20. Mai 2016

statt.

(2) Die Gewässerschaue-
nen finden in den jeweiligen Schaubezir-
ken statt, die der Gebietsgröße der Wahlbezirke des Verbandes
entsprechen.

(3) Die zu bildenden Schaukommissionen besichtigen Gewässer
und wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich gesetzlich oder ver-
traglich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden.

(4) Die Gewässerschaue-
nen werden für die Schaubezirke durch
einen vom Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu benen-
nenden Leiter der Schaukommission geleitet.

(5) Der Leiter der Schau ist für die terminliche Koordinierung
und Durchführung verantwortlich.

§ 2

(1) Die Städte und Gemeinden entscheiden eigenständig über die
Benennung ihrer Beauftragten.

(2) Es ist ausdrücklich erwünscht, dass interessierte Bürger aus den
jeweiligen Schaubezirken von der Möglichkeit der Teilnahme an
den Gewässerschaue-
nen Gebrauch machen.

(3) Die Termine sind in den betreffenden Gemeinden in orts-
üblicher Art und Weise durch die Bürgermeister (Ortszeitung,
Amtsblatt) bekanntzugeben.

§ 3

(1) Aufgabe der Schaukommission und der an der Gewässerschau
teilnehmenden Bürger ist es, u.a. die Gewässer und wasserwirt-
schaftlichen Anlagen des Verbandsgebietes unter Berücksichti-
gung folgender Schwerpunkte zu beurteilen:

- Zustand der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen
unter Berücksichtigung der hydraulischen und bautechni-
schen Anforderungen,
- Stand der Abarbeitung von Auflagen und Festlegungen aus
den vorangegangenen Gewässerschaue-
nen,
- notwendige zusätzliche Pflege- und Instandsetzungsarbeiten
außerhalb der im Unterhaltungsplan des Vorjahres enthaltenen
Leistungsstermine,
- Klärung von Ursachen sowie Verantwortlichkeiten bei unzu-
lässigen Verunreinigungen von Gewässern.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschaue-
nen in den jeweiligen Schaubezirken ist ein Auswertungs- und Festle-
gungsprotokoll zu fertigen.

(3) Das Landesamt für Umwelt sowie die unteren Naturschutz-
behörden und die unteren Wasserbehörden der betreffenden
Landkreise werden über den terminlichen Ablauf informiert.

Jörg Schromm
Verbandsvorsteher
GEDO

Martin Porath
Geschäftsführer
GEDO

GEWÄSSERSCHAU 2016

Schaubezirk	Städte/Gemeinden	Termin/Treffpunkt
I LEBUS	Stadt und Gemeinden, Lebus, Zeschorf, Podelzig, Reitwein, Treplin, Briesen, Jacobsdorf mit den Verbandsflächen	11. April 2016, 08.00 Uhr Haupteingang Amt Lebus
II GOLZOW	Gemeinden Golzow, Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Küstriner Vorland, Zechin mit den Verbandsflächen.	15. April 2016, 08.00 Uhr Eingang Amt Golzow
III SEELOW	Stadt Seelow mit der Verbandsfläche.	20. April 2016, 08.00 Uhr Eingang Stadtverwaltung
IV SEELOW- LAND	Vierlinden mit OT Frieders- dorf, Lindendorf mit OT Dolgeln, Libbenichen, Sachsendorf, Fichtenhöhe, mit OT Carzig, Niederjesar	25. April 2016, 08.00 Uhr An der Kirche Friedersdorf
	Vierlinden mit OT Worin, Diedersdorf Marxdorf, Alt Rosenthal, Görldorf, Neuentempel, Lietzen, Falkenhagen, Lindendorf, mit OT Neu Mahlisch, Fichtenhöhe mit OT Alt Mahlisch	26. April 2016, 08.00 Uhr Parkplatz „Zur Ulme“ in Diedersdorf
V LETSCHIN	Gemeinde Letschin mit der Verbandsfläche.	28. April 2016, 08.00 Uhr Eingang Gemeinde- verwaltung Letschin
VI NEUHAR- DENBERG	Gemeinden Neuhardenberg, Gusow-Platkow, Märkische Höhe, Stadt Müncheberg, Oberbarnim und Steinhöfel mit den Verbandsflächen.	02. Mai 2016, 08.00 Uhr Eingang Amt Neuhardenberg
VII WRIEZEN	Stadt Wriezen mit der Verbandsfläche.	04. Mai 2016, 08.00 Uhr Stadtverw. Wriezen
VIII BARNIM- ODERBRUCH	Gemeinden Bliesdorf, Neutrebbin Reichenow-Möglin, Prötzel mit den Verbandsflächen.	09. Mai 2016, 08.00 Uhr Eingang Amtsverwal- tung Barnim-Oderbruch
IX NEULEWIN	Gemeinden Neulewin und Oderaue Oderaue mit den Verbandsflächen	11. Mai 2016, 08.00 Uhr Gemeindehaus Neulewin
X BAD FREIEN- WALDE	Stadt Bad Freienwalde (Oder) mit der Verbandsfläche.	18. Mai 2016, 08.00 Uhr Rathaus Bad Freienwalde, An der Rathausstreppe
XI BRITZ/ CHORIN/ ODERBERG/ FALKENBERG	Städte und Gemeinden Oderberg, Liepe, Hohenfinow, Niederfinow, Falkenberg, Höhenland und Ebers- swalde mit den Verbandsflächen. Frankfurt (O)	20. Mai 2016, 08.00 Uhr Rathaus Stadt Oderberg
		18. April 2016
<i>Leiter der Gewässerschau ist Herr Martin Porath, in Vertretung in den jeweiligen Schaubezirken Herr Mirko Siedschlag.</i>		

Benefizkonzert in Altmädewitz

Am Sonnabend, d. **30. April**, findet um 16:00 Uhr in der
Kirche Altmädewitz ein Benefizkonzert statt. Das gespende-
te Geld soll für Restaurierungsarbeiten an der Kirche sein.
Tobias Morgenstern vom Zollbrücker Theater am Rand mu-
siziert und wirbt um Zuwendungen, die für das Gotteshaus
so dringend benötigt werden. Ab 14:00 Uhr bereits gibt es
Kaffee und Kuchen. Interessierte sind hiermit recht herzlich
eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Satzung der Jagdgenossenschaft Wuschewier

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Wuschewier hat am 26. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Wuschewier ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Wuschewier" (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Wuschewier.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wuschewier

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen in der Gemeinde Neutrebbin OT Wuschewier.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Grenzen der Gemarkung Neutrebbin OT Wuschewier. (Karte siehe Anlage)

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirktes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorstand offen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7

Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des §10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Ihr obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
2. zwei Beisitzer
3. einen Schriftführer
4. einen Kassenführer
5. zwei Rechnungsprüfer

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 4 dieser Satzung,
13. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
14. die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,

15. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk
und
16. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 15 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 16 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Vorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Mit der Bekanntmachung nach Abs. 3 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin zu informieren.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (Anwesenheitsliste mit Flächenangabe).
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung

von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter muss volljährig und geschäftsfähig sein und darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher), einem Stellvertreter, zwei Beisitzer und einem Kassensführer. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Der Schriftführer und die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3, Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig →

ausscheidet.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sind durch die Jagdgenossenschaft zu erstatten.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes nur aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Rechtsgeschäften für die durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, ist in der Vertragsurkunde auf die Bevollmächtigung hinzuweisen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
2. die Anfertigung der Jahresrechnung;
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. Soweit die Jagdgenossenschaft in einem Befriedungsverfahren gemäß § 6a BJagdG Beteiligte ist, hat der Jagdvorstand im Verwaltungsverfahren darauf hinzuwirken, dass der Jagdbezirk in seinem bisherigen Bestand erhalten bleibt und insbesondere eine Befriedung von Flächen nach § 6a BJagdG unterbleibt.

(4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(6) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und den Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens zwei Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft

sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen alle 4 Jahre auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen.

Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt bar.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Alle Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV)1) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des amtlichen Bekanntmachungsblattes „Amtsblatt für das Amt Barnim/Oderbruch“ bekannt zu machen. Bei Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 BbgJagdG ist auf die Genehmigung der unteren Jagdbehörde hinzuweisen.

(2) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.


(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 09. April 1999 außer Kraft.


(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 26. Juni 2015 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2019, § 11 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 ist für das Geschäftsjahr 2015 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

Neutrebbin, OT Wuschewier, 26. Juni 2015

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wuschewier


Vorsitzender(Jagdvorsteher)


Stellv. Vorsitzender


1. Beisitzer


2. Beisitzer

Genehmigungsvermerk

Gemäß des Gesetzes über den Schutz, die Hege und die Bejagung wildlebender Tiere im Land Brandenburg (Landesjagdgesetz) vom 09. Oktober 2003 BbgJagdG und Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 mit Bescheid vom 15.02.2016 durch den Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als untere Jagdbehörde unter dem Aktenzeichen 32.40.13/07-16 genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 26. Juni 2015 öffentlich bekannt gemacht. Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 04.04.2016 bis zum 22.04.2016 im Amt Barnim/Oderbruch, in 16269 Wriezen, Zimmer 118 öffentlich aus.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow lädt alle Jagdgenossen zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am **Montag, den 23.05.2016, um 18.00 Uhr** in das Kolonisten-Kaffee, Neulietzegörücke 78 in 16259 Neulewin –OT Neulietzegörücke herzlich ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Finanzbericht, Rechnungsprüfung und ggf. Entlastung des amtierenden Vorstandes
3. Wahl eines neuen Rechnungsprüfers
4. Haushaltsplan Geschäftsjahr 2016/17
5. Feststellung des Jagdpachtreinertrages, Beschluss über Auszahlung oder Nichtauszahlung des anteiligen Jagdpachtertrages (sog. Reinertrag aus der Jagdnutzung) an die Jagdgenossen und ggf. Beschluss über die Verwendung von Teilen des nichtausgezählten Reinertrages (z.B. Spende Dorffest)
6. Lagebericht des Jagdpächters
7. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wustrow berechtigt, d.h. alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkungen Alt- und Neuwustrow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Sie können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter, durch den Ehepartner bzw. Lebensgefährten, einen Verwandten ersten und zweiten Grades oder durch einen Bevollmächtigten, der Mitglied der Jagdgenossenschaft Wustrow sein muss, mittels schriftlicher Vollmacht im Original vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf lt. § 7 der aktuellen Satzung nur einen Jagdgenossen vertreten. Die schriftliche Vollmacht darf nicht älter als 2 Jahre sein und ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eigentümer von ausschließlich nichtbejagbaren Grundstücken (sog. befriedete Bezirke, z.B. Haus- und Hofstellen, Gärten etc.) gehören der Jagdgenossenschaft *nicht* an.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist *nicht öffentlich* und ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Jagdgenossen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung durch sie vertretenen Grundfläche.

Wustrow, im März 2016

gez. Dr. Wolfgang Voß (Jagdvorsteher)

Auf der Sühle 11

33102 Paderborn

E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com



Jugendwehren des Amtes Barnim-Oderbruch

Grundschulunterricht einmal anders

Anlässlich des diesjährigen Experimentiertages zum Thema „Wasser“ besuchte die 1. und 2. Klasse der Grundschule Neutrebbin die Freiwillige Feuerwehr Alttrebbin.

An drei Stationen durften sie ausprobieren, was sonst nur gestandene Feuerwehrfrauen und -männer tun. Dabei kam natürlich – wie es das Thema vorgab – ausreichend Wasser zum Einsatz. Die Mädchen und Jungen zwischen sechs und acht Jahren beförderten z. B. einen Fußball mittels „Wasserkraft“ in ein Tor, wer sich traute durfte auch ein „echtes“ Feuer löschen. Natürlich wurden sie dabei von Feuerwehrmännern unterstützt.

Für die Ausgestaltung des ereignisreichen Tages bedankt sich das Amt Barnim- Oderbruch bei den Alttrebbiner Kameraden, dem Lehrerkollegium der Grundschule Neutrebbin sowie allen Helfern!



Jugendwehren
des Amtes Barnim-Oderbruch

LAUF MIT!



Einladung Orientierungslauf 2016

- Wann? 23.04.2016, 08.30 Uhr bis ca. 13.30 Uhr
 Wo? FF Neutrebbin,
 Bahnhofstraße 22, 15320 Neutrebbin
 Wer? alle Jugendwehren
 des Amtes Barnim- Oderbruch
 Was zeigen wir? Orientierungslauf durch die Ortslage
 Neutrebbin: mit 6 Stationen an denen
 verschiedene Aufgaben gelöst/ bearbeitet
 werden (teils feuerwehrtechnisch)

Du bist interessiert und magst zuschauen?!

Schnapp dir deine Eltern, Geschwister, Freunde...

Wir freuen uns auf interessierte Zuschauer!

Gedenkstätte



Eine Einrichtung der gemeinnützigen Kultur GmbH Märkisch-Oderland

Einladung

Samstag, 16. April 2016, 10.00 Uhr

„VERGANGENHEIT HEUTE“

Gedenkveranstaltung aus Anlass des 71. Jahrestages
 der Schlacht um die Seelower Höhen

Was verbindet uns, die wir hier leben und arbeiten, mit dem historischen Ereignis der Kämpfe um die Seelower Höhen im April 1945? Spielt dieses Kriegsende eine Rolle in unserer Gegenwart? Wie gehen wir heute damit um und wie vermitteln wir jungen Menschen, was damals geschah?

Die Veranstaltung beginnt mit einem Einführungsvortrag des Landrats Gernot Schmidt. In der folgenden Podiumsdiskussion stellen sich neben dem Landrat die Chefredakteurin der Lokalredaktion der Märkischen Oderzeitung Seelow Doris Steinkraus und Robert Parr, Kreisjugendpfarrer und Leiter des CVJM Oderbruch e. V., diesen Fragen. Rainer Nawrath aus Gusow führt durch das Gespräch. Musikalisch begleitet die Veranstaltung Heike Matzer.

Anschließend finden Kranzniederlegungen an den sowjetischen Kriegsgräbern und an den deutschen Kriegsgräbern statt.

Anmeldung wird bis zum **8. April 2016** erbeten.

Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen, Tel.: 03346 - 597
 E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de

Shakespeares Stücke können heute noch begeistern

Wer kennt sie nicht, die verzwickte Liebesgeschichte um Hermia, Lysander, Helena und Demetrius in Shakespeares „Sommer-nachtstraum“. Das schon gut 400 Jahre alte Stück gilt als sein meistgespieltes Werk.

Kann man dem heute noch etwas abgewinnen? Und ob!

„Sommer Nacht Traum“ heißt die Adaption des Stückes, das die Schüler und Schülerinnen der neunten Klassen der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin vor kurzem im Berliner Theater Strahl erleben konnten.

Hermia und Helena sind beste Freundinnen und gehören zu den Schönsten Athens. Hermia soll Demetrius, einen wohlhabenden, aber arroganten Macho, heiraten. Der hatte zuvor eine Beziehung zu Helena, die ihn immer noch abgöttisch liebt und wie eine Klette an ihm klebt. Hermia wiederum liebt Lysander und will von Demetrius nichts wissen. Lysander und Hermia verabreden sich zur Flucht aus Athen. Helena verrät den Plan. Der in seinem Ego gekränkte Demetrius will die Flucht vereiteln und verfolgt die beiden. Helena kann da nicht still zu Hause warten. Sie läuft Demetrius hinterher. Alle Vier verirren sich im Dunkel des Waldes. Jetzt kommt einer der beiden Pucks ins Spiel. Dieser Schalk treibt gern mit den Menschen böse Spielchen, ist frech, verrückt und schadenfroh. Mit Hilfe eines Liebestrankes stiftet er das komplette Chaos: Lysander und Demetrius schwören plötzlich

Helena aufrichtige Liebe. Diese fühlt sich aufs Schlimmste verspottet. Als nun auch Hermia Zeugin dieses Spektakels wird,

verstehen sie die Welt nicht mehr und beteiligt sich an diesem unbarmherzigen Spiel. Alles scheint aus den Fugen geraten zu sein. Nun können wirklich nur noch die beiden Pucks helfen und die jungen Menschen von dem Wahnsinn erlösen.

Als der neue Morgen anbricht, ist der ganze Zauber aufgehoben. Lysander liebt wieder seine Hermia, Demetrius seine Helena. Selbst Hermias Vater lenkt nun ein und schlägt eine Doppelhochzeit im Tempel vor.

Statt des Shakespearischen Waldes spielt das Geschehen im Dschungel der Großstadt. Beide Pucks sind intensiv am Geschehen beteiligt. Der eine als Beatboxer, der andere als Zauberer provozieren sie, verführen sie und verbreiten mit Freude Chaos.

Dem Regisseur Michael Meyer gelingt es mit seiner Inszenierung, das Publikum in den Bann dieser Geschichte zu ziehen. Obwohl in Versform und textgetreu nach Shakespeare, steigt der Zuschauer problemlos in das Geschehen ein. Unsere Schüler und auch wir waren restlos begeistert. Eine Klasse sogar so sehr, dass sie sich selbst an einer Shakespeare-Adaption plus der dazu gehörenden Kulissen und Requisiten versuchen wollen.

So toll kann Shakespeare sein. Wer hätte das gedacht.

*Karin Wanke
Deutschlehrerin
an der Oberschule Neutrebbin*

Musikalische Highlights an der OS Neutrebbin

Die Kammeroper Dresden ist in aller Munde. Auch in diesem Jahr ist es uns wieder gelungen, Musical-Darsteller der Kammeroper Dresden für unsere Schule zu gewinnen.

Musical mal anders!

Unter diesem Motto gab es am 26.02.2016 einen Musical-Querschnitt für alle Schüler der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin. Angefangen von West Side Story, Evita bis hin zum Phantom der Oper und vieles mehr, wurde den Schülern geboten. Dazu gab es

die entsprechenden inhaltlichen Erklärungen und Hinweise, sodass jeder die Texte verstehen und nachempfinden konnte.

Wer wusste schon, dass eine Musical-Aufführung ohne staatliche Zuschüsse finanziert wird? Besonders beeindruckt waren unsere Schüler von der Kraft der Stimmen und des

Haltens der Töne! Der entsprechende Applaus hat auch den Künstlern das Gefühl gegeben, dass es neben der Alltagsmusik auch noch etwas anderes für Jugendliche

gibt, womit man sie begeistern kann.

Einige Melodien waren den Schülern durch die Medien bekannt, auch wenn sie diese nicht dem Werk bzw. den Komponisten zuordnen konnten.

Dieses Konzert war für viele Schüler eine einmalige Gelegenheit, eine ungewohnte musikalische Welt kennenzulernen und faszinierende Musiker unmittelbar zu erleben.

*Heike Schenkle
Musiklehrerin an der
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*



AUTOCROSS EUROPAMEISTERSCHAFT
AUTOCROSS
SEELOW
28./29. Mai 2016
www.mc-seelow.de

www.fortunato-werbung.de

Home Das Team Referenzen Kreativ & original Produkte
 Rostarbeiten Sponsoring Links Kontakt

www.3-2-7.de
 Ihre Seelower Werbeagentur

Beschreibungen Anzeigen Layout-Service

Werben im Amtsblatt kommt an!

HVD
 Humanistischer Verband
 Deutschland | Berlin Brandenburg
www.humanismus.de

Info- und Kontaktstelle
 für nichtreligiöse Menschen
 Telefon: 033452 3607 Neulewin

Redaktionsschluss
 für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Mai 2016)
 ist der **15. 04. 2016**

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor
 Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/ amtsbezogener Themen wahrzunehmen.
 Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 21. 04. 2016** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch statt.
 Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.
 Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.
 Karsten Birkholz
 Amtsdirektor



IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
 Der Amtsdirektor
 Freienwalder Straße 48
 16269 Wriezen
 Tel.: 033456/39960
 Fax: 033456/34843
 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes
 Barnim-Oderbruch,
 Frau Sylvia Borkert,
 Frau Christina Rubin

Layout Satz Anzeigen Fortunato Werbung
 Rotkäppchen 1
 15306 Seelow
 Tel 03346/327
 Fax: 03346/846007
 E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
 Verlag GmbH
 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
 die Haushalte der
 amtsangehörigen Gemeinden
 des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
 bezogen werden über das Amt
 Barnim-Oderbruch, Freienwalder
 Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
 Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung
 (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für
 eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen
 wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung
 Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
 Informationsteil keine Gewähr.

Wer hat **Lust auf(s) Pflanzen ?**
 ab 11. April 2016 **Saison-Start**
 Beet- und Balkon-Pflanzen **Kaufen,**
wo es wächst!

30. 04. 2016 [08-16.00]
Tag der Offenen Tür

Fontana Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
 Gartenbau GmbH Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
 offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12
 > www.fontana-gartenbau.de

Bitte die Balkonkästen zur Bepflanzung abgeben !!